

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807

35 (2.9.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

N^{ro}. 35. Mittwochs den 2^{ten} September 1807.

Landesherrliche Verordnung.

Ständesherrlichkeits-Verfassung in dem Großherzogthum Baden betr.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Müskirch, Hohenhöven, Willenstein und Walsberg; zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg, Amorbach, Dären, Bischofsheim; Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim, zu Wertheim; zu Neidenau und Willigheim, auch Hagnau u. s. w.

Wir finden uns bewogen, die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse, der durch die rheinische Bundesakte Uns zugewandten ehemaligen deutschen Reichsfürsten und Grafen und ihrer mediatisirten Gebiete, nach geschehener ausführlicher Prüfung ihrer Uns vorgebrachten Wünsche und Erinnerungen in Folgendem endlich zu bestimmen:

§. 1. Diese Ständesherrn sind als Staatsbürger zu betrachten. Statt persönlicher Huldigung hat das Familienhaupt, oder, falls dasselbe minderjährig ist, dessen Vormundschaft durch eine eigenhändig zu unterzeichnende Subjektionsurkunde sich und seine sämtlichen Familienglieder zu verpflichten.

„Uns als dem souveränen Landesfürsten und dereinst Unserm Regierungsnachfolgern getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun und zu lassen und abzuwenden, was zu sie als getreue Staatsbürger gegen Uns und Unsere Regierungsnachfolger verpflichtend sind.“

§. 2. Sie erhalten alle jene persönlichen Rechte und Vorzüge, welche in Unserm Landen der ersten Klasse des Adels wirklich zustehen oder künftig zustehen werden.

§. 3. Sie können diejenigen Titel und Wapen fortführen, welche sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, nur mit Hinweglassung aller jener Prädikate und Zeichen, welche auf das ehemalige deutsche Reich Bezug haben, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen, oder welche auf abgetretene Herrschaften, nicht den Stamm-Namen bezeichnende Besitzungen Bezug haben. Sie können sich demnach nicht Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen, nennen; sie können den Befehl: regierende und von Gottes Gnaden; nicht gebrauchen. Der ersten vielfachen Person: Wir, können sie sich nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet und an Uns oder an diese gerichtet werden.

§. 4. In ihren Schriften an die oberste und die mittlere Landesstellen sollen sie sich nach dem für andere Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniel richten. Auch werden diese Stellen in den Erlassen an sie eben derselben Formen, wie bei andern Unterthanen, jedoch unter Befehlzung des Wortes: Herr; ohne weiteres Prädikat, sich bedienen.

§. 5. Ihnen wird auf Verlangen eine Ehrenwache von Unserm Militär an allen denselben Orten ihrer Ständesgebiete, wo Militär in Garnison ist, verwilligt. Gleiche Verwilligung genießen auch die Wittwen der Häupter der ständesherrlichen Familien. Denselben Ständesherrn, welche die Bewachung

durch ihre Jäger oder eigene Bedienstete auf ihre eigene Kosten einer landesherrlichen Ehrenwache vorziehen, bleibt die Haltung eines solchen eigenen Trabantenkorps von 25. bis 30 Mann frei gestellt.

§. 6. In dem Kirchengebeth kann, wo es bisher im Standesgebiete üblich war, des Standesherrn und seines Hauses nach Uns und dem Unsrigen erwähnt werden. In der Gebethsformel aber findet eine nähere Spezifikation der standesherrlichen Familienglieder, als bei Unserm Hause üblich ist, nicht Statt. In Trauerfällen der standesherrlichen Familie wird das Kirchengeläut und die Saltenspieler-einstellung im Standesgebiete halb so lange als bei gleichen Fällen in Unserer Familie bewilligt.

§. 7. In Betreff ihres ständigen Aufenthalts giebt die bestimmte Verordnung des §. 31. der Bundesakte Maß und Ziel. Einen temporären Aufenthalt außerhalb der dort benannten Lande werden Wir Ihnen auf Ansuchen nicht erschweren. Gleiche Wahlfreiheit, mit denselben Beschränkungen, haben sie in Ansehung des Eintritts in fremde Dienste. Gegen Staaten, welche etwa andere Grundsätze aufstellen und die Standesherrn nöthigen wollten, in Ihnen ihren Wohnsitz aufzuschlagen, oder ihnen ausschließlich ihre Dienste zu widmen, behalten Wir Uns erforderlichen Falls die Erwidderung dieser Grundsätze vor.

§. 8. Ihre bisher bestandene Familiengesetze bleiben in Ihrer Kraft, so weit sie mit der Bundesakte und Unseren Landesgesetzen verträglich sind. Doch unterliegen dieselbe alsdann, wann sie im Ganzen oder in einzelnen Stellen vor Gericht gebraucht werden wollten, vorerst, ehe darauf gesprochen werden kann, zu Prüfung Ihrer Staatsunverfänglichkeit Unserer landesherrlicher Einsicht und Bestätigung. Auch in Zukunft bleibt den Standesherrn ihre Familien-Autonomie, aber die künftigen dahin gehörigen Statuten müssen, wann sie gültig seyn sollen, jedesmal sogleich Uns zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 9. In allen, Ihre Personen und Familien betreffenden Gegenständen der Rechtspolizei

oder der willkürlichen Gerichtsbarkeit stehen sie unter Unserer und Unserer Justizministeriums oberster Leitung. Designationen, Inventuren und Theilungen bei Sterbfällen in der standesherrlichen Familie werden von Ihrer Justizkanzlei beorgt, müssen aber zur Einsicht und Genehmigung an Unser Justizministerial-Departement eingesendet werden, welches die hieher gehörigen Anfragen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, zu entscheiden hat. Ihm steht auch die obervormundschaftliche Obforge über minderjährige und solche Standesherrn, die nach den Gesetzen zu bevormunden sind, in dem Maße zu, wie sie von Unserm Hofrathskollegien über kanzleisässige Personen und ihre Familien ausgeübt wird.

§. 10. In streitigen Rechtsachen werden die Standesherrn, rücksichtlich ihres Personal-Gerichtsstandes, wie Unsere privilegirtesten Staatsbürger, nämlich wie die obersten Staatsdiener, behandelt. In Realsachen aller Art stehen sie als Beklagte in erster Instanz unter dem Hofgericht der Provinz, wohin ihre Besitzungen gehören. Eben diesen Gerichtsstand haben ihre Dominalkanzleien.

§. 11. In Polzeisachen haben die Standesherrn, wie andere Untertanen, die Polizeigesetze zu beobachten, und die Uebertretungen derselben, die von Mitgliedern ihrer Familien innerhalb ihrer Standesgebiete begangen werden, vermöge dieses Unserer beständigen Austrags, zu rügen. Die Standesherrn selbst unterliegen für ihre Person innerhalb ihrer Standesgebiete keiner ständigen erekutiven Polizeigewalt, sondern sie sind nur Uns allein und denjenigen, die Wir etwa in vorkommenden Fällen besonders bevollmächtigen werden, für polzeiwidrige Handlungen verantwortlich. Außerhalb ihrer Standesgebiete stehen die Standesherrn und ihre Familienglieder unter denjenigen polizeilichen Obrigkeiten, denen Unsere privilegirtesten Staatsbürger daselbst unterworfen sind.

§. 12. In peinlichen Fällen setzen Wir für die Häupter der standesherrlichen Familien, mit Ausdehnung auf ihre Gemahlinnen und Kinder während den Lebzeiten ihrer Gatten

und Väter, in Gemäßheit des §. 28. der Bundesakte, folgende Ausübungsart des Ausstragal-Privilegiums fest: der Beschuldigte benennt 3 Standesherrn, die in Unsern Landen Standesgebiete besitzen. Jeder derselben ernannt 2 subdelegirte Räte aus Unsern Unterthanen. Wir wählen den Präsidenten. Das Gericht ernannt seinen Aktuaris und 2 Untersuchungskommissarien. Diese können nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn. Sie instruiren den ganzen Prozeß unter der Leitung des Gerichts. Der Präsident ernannt den Re- und Korreferenten unter den Räten. Das Urtheil wird in Unser Justizministerium zur Bestätigung eingesendet. In Fällen, wo nach Unserm Landesgesetz die Verurteilung von Urtheilen der Hofgerichte aus Oberhofgericht gehen kann, steht diese den Verurtheilten frei.

Die gegen die Standesherrn etwa nöthigen polizeilichen Maßregeln in Kriminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch Ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Unserm Justizdepartements, oder wann eilige Fälle vorkommen sollten, der Provinzialregierungen ergriffen.

§. 13. Alle Privilegien und Freiheiten, welche die Standesherrn unter Ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben. Außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

§. 14. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kommt einzig Uns als dem Souverän zu. Keinem Standesherrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischen Charakter abzuschicken, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie an auswärtige oberste Staatsbehörden zu bringen haben, sollen sie Uns anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben.

§. 15. Die Lehenherrschaft über die Stan-

desherren, welche Unsern alten Landen und jenen, die Wir durch den Reichsfriedens-Vertrag von 1803. oder durch den preßburger Frieden erlangt haben, anhängt, und innerhalb Unserer souveränen Bundesbezirks auszuüben ist, soll ferner fortbestehen. Eben so gebührt Uns nunmehr innerhalb Unserer souveränen Staats die Lehenherrschaft über alle bisherige Abtölehen auswärtiger Souveräns sowohl, als des vormaligen deutschen Reichs.

Ausnahmsweise hievon begeben Wir Uns zum Vortheile der Standesherrn der Lehenherrschaft in Betreff derjenigen Lehen, welche in den zu Unserm Staate gehörigen Theilen des vormaligen schwäbischen und fränkischen Kreises gegen die Oesterreichische Monarchie im Ganzen oder gegen nicht abgetretene kaiserlich-oesterreichische Provinzen Lehenspflicht auf sich getragen haben.

Die Standesherrn haben die Lehen, worüber nach dieser Deklaration die Lehenherrschaft Uns zugefallen ist, binnen der gesetzlichen Frist von 1. Jahr 6. Wochen und 3. Tagen, von ihrer Publikation an, unter Einwendung des ältesten und jüngsten Lehenbriefs und eines Verzeichnisses aller Lehenstücke bei Unserm Justizministerial-Departement als Lehenhof gebührend zu muthen und alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

§. 16. Alle nach dieser Deklaration der Souveränität zugefallene Rechte und Nutzungen können nicht mehr Gegenstand eines Lehens seyn, so fern Wir sie nicht neuerdings zu verleihen gut finden. Sie werden demnach jetzt gleich Uns zugeeignet und bei künftigen Verlehnungen aus den Lehenbriefen ausgeschle-

den. §. 17. Den Standesherrn bleiben die Abtölehen, worüber sie zur Zeit der Bundesakte die Lehenherrschaft rechtmäßig besessen haben, innerhalb Unserer Lande in so weit, als damit nur Güter, Renten und Rechte, die sie selbst als Eigenthum besitzen könnten, verbunden sind. Was von denselben zur Souveränität gehört (§. 16.) das fällt Uns zu. Den Standesherrn wird die Art und Weise der Vergebung ihrer Abtölehen, so weit sie Unsern

Landes- und demnächst ergehenden Lehenesgesetzen gemäß ist, überlassen. Sie können also auch ihre Lehenhöfe beibehalten; diese können aber ferner keine Jurisdiktion in streitigen Lehenfachen ausüben, welche nicht durch die Sanktion der neuen Lehenkonstitution bestätigt wird.

§. 18. Die Unterthanen in den Standesgebieten haben ihrem jeweiligen Souverän, nach anstehender Formel, den Huldigungseid zu leisten. Der jeweilige Standesherr ist befugt, sie nach der weiter anliegenden Formel für sich in Pflichten zu nehmen.

§. 19. Ueber die Personen, Unterthanen, Ortshafren und kanzleifähigen Güter derjenigen Kavalliers, welche bisher ganz oder rücksichtlich einzelner Hoheitsrechte den Standesherrn unterworfen waren, hört künftig alle obrigkeitliche Gewalt derselben, welchen Namen und Umfang sie auch immer gehabt haben mag, jedoch einweilen noch mit Ausnahme der centbaren Berechtigungen (§. 23.) auf. Diese Kavalliers und ihre Besizungen treten in diejenige Verhältnisse ein, in welchen der vorwärts unmittelbare Adel in Unserm Souveränen-Staat künftig bestehen wird.

§. 20. Die Gesetzgebung in allen ihren Theilen ist ein Uns allein innerhalb Unserer Lande zustehendes Recht.

Den Standesherrn bleibt jedoch die Befugniß, Gebothe und Verbothe in Gegenständen, welche die in ihrem Wirkungskreis liegende vollziehende Gewalt betreffen, innerhalb Ihrer Standesgebiete zu erlassen.

Ferner steht es ihnen frei, ihren Dienern Reglements und Vorschriften über ihre Amtsführung rücksichtlich solcher Gegenstände, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen, zu ertheilen, z. E. über die Herrschaftsfrohnden, die Jagden, die Forstbenutzung und dergleichen.

Diese Gebothe, Verbothe, Reglements und Verfügungen können jedoch nitmals Unserm Landesgesetzen entgegen seyn, wo dieses jetzt oder künftig wäre, verfallen sie von selbst.

Die dermalen in den Standesgebieten bestehenden Gesetze und Verordnungen behalten,

so lang Wir sie nicht ausdrücklich aufheben, oder etwas verordnen, was folgenreich ihre Unwirksamkeit mit sich bringt, ihre verbindliche Kraft.

§. 21. Die Publikation der Gesetze geschieht in den Standesgebieten ganz auf die nemliche Art, wie in Unsern übrigen Landen.

§. 22. Das Recht, Gnadenbriefe oder Privilegien zu ertheilen, gebürt Uns allein: das Nachsichts- oder Dispensationsrecht hingegen gestatten Wir den Standesherrn der Regel nach in allen Fällen, wo die exekutiven Behörden oder Unterpolizei-Stellen Unserer Eigenthumslande dasselbe ausüben können. Auch wollen Wir solches auf alle Wanderdispensationen und auf die Altersdispensationen ad effectum nubendi, vom vollbrachten 14 Jahr bei Weibspersonen und 20 Jahr bei Mannspersonen an, ausdehnen, rücksichtlich dieser letzteren aber muß jedesmal zuvor bei der Militärbehörde die Milizdispensation eingeholt werden.

§. 23. Die Jurisdiktion in bürgerlichen Rechts- und polizeilichen Straf- auch Ehefachen ist künftig über amtsfähige Personen und Sachen in eben dem Gewaltsumfang von den standesherrlichen Aemtern zu verwalten, wie sie von den Aemtern Unserer alten Lande in ihren Gerichtsbezirken besorgt wird. Jedoch kann sich in der Regel ihr Wirkungskreis nie weiter als auf den Umfang der Standesgebiete und in solchem nur auf ihre Angehörige und Fremde nicht aber auf Unsere Diener und Angehörige erstrecken. Ausnahmungsweise lassen Wir die von den Standesherrn und in Ihrem Namen bisher ausgeübte centbare Rechte in ritterschaftlichen und andern Ortshafren Unserer Lande außerhalb der Standesgebiete einweilen noch fortbestehen, bis Wir, nach näherer Erforschung der Centverhältnisse, die Centverfassungen ganz aufzuheben im Stande seyn werden.

In Kriminalfachen gehört nur die Instruction der Prozesse unter der Leitung der einschlagenden höheren Gerichtsbehörde den standesherrlichen Aemtern. Die Grenzen der bürgerlichen Straf- und der Kriminalfachen be-

stimmen sich durch Unser Stes Organisations-
edikt von 1803.

§. 24. Zu Ausübung der bürgerlichen Gerichtebarkeit in vier Instanz über die Amtsfähigen, in erster Instanz über die kanzleifähigen, Unterthanen der Standesbezirke, sodann der Straffrechtlichen auch Ehegerichtsbarkheit innerhalb dieser Bezirke bewilligen Wir den Standesherrn die Haltung von Justizkanzleien unter der Bedingung, daß sie dieselbe aus den ihnen bleibenden Einkünften unterhalten und daß diejenige, welche dazu ein eigenes Personal von wenigstens 2 Rätchen und einem Direktor oder Kanzler nicht aufstellen können oder wollen, entweder diese Gerichtsbarkheit an Unser Provinzhof-Gericht fallen lassen, oder sich einem nächstgelegenen Standesherrn auf gewisse von Uns zu genehmigende Bedingungen anschließen, wodurch sie bei Besetzung der dortigen Justizkanzlei eine billige Konkurrenz erhalten. Der Gewaltumfang dieser Gerichte ist ganz dem Unserer Hofgerichte analog. Nur gehören ihre eigene Räte und Beisitzer in Personals- und Strafsachen nicht unter ihren Gerichtszwang, sondern unter den der einschlagenden Hofgerichte. Auch steht ihnen, so wie überhaupt den standesherrlichen Behörden in Fällen, wo von einem Vergehen eines standesherrlichen Dieners oder Unterthanen gegen den Souverain, oder dessen Behörden die Frage ist, keine Gerichtsbarkheit zu.

§. 25. In Hinsicht auf die Polizeiverwaltung sollen alle diejenige Gegenstände, welche nicht namentlich hierunter ausgenommen und ausschließlich der oberen Polizei vorbehalten sind, der ordentlichen Leitung u. d. Objsorge der standesherrlichen Beamten und ihrer Justizkanzleien unter der Oberaufsicht unserer betreffenden Landesstellen mit der Einrückung überlassen bleiben, daß unsere und ihre Einschreitung, Leitung und Anordnung sowohl in Rekursfällen der Betheiligten, als auch sonst so oft und so weit eine zureichende, durch die Gesetze gebilligte Veranlassung vorhanden ist, eben so wie bei unseren eigenen grundherrlichen Gerichtsbarkheiten eintreten könne,

§. 26. Unter die der Oberpolizei ausschließ-
lich vorbehaltene Gegenstände gehn die Bildung, Bestätigung oder Auflösung der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, die Bestimmung und Aenderung ihrer Verfassungen, die Ertheilung von Nechen und Freiheiten an sie. Ferner

§. 27. Die Wahrung, Erhaltung und Berichtigung unserer Landesgrenzen, und überhaupt die Besorgung des Interesse unseres Staats und seiner Theile in den Verhältnissen mit Auswärtigen rücksichtlich aller Zweige des öffentlichen Wohls (§. 14.) Desgleichen

§. 28. Die Aufnahme landfremder Manns-
personen zu Landesunterthanen. Die Entlassung derselben außer Landes. Sodann

§. 29. Alle Einrichtungen zu Leitung und Beförderung des Handels, die Errichtung und Aufhebung der Zünfte; die Ertheilung der Handels-Handwerks und Zunftordnungen, die Verleihung von Gewerbs- und Handelsfreiheiten, namentlich auch der Mühlenrechte, der Tavern und Wirtschaftsgerechtigkeiten aller Art, sie mögen persönlich oder dinglich seyn, der freien Ein- und Ausfuhr der Produkten, der Stadt- und Marktberechtigungen; (wogegen gemeine Krämereien, Feuerrechtshandwerks und Hausierbewilligungen, soweit sie bloß persönlich sind, den Standesherrn zur Ertheilung verbleiben). Ferner

§. 30. Die Anordnungen in Hinsicht auf die allgemeine Landeskultur. Auch

§. 31. Die obere Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten. Die Prüfung und Befähigungserklärung der Kandidaten zu öffentlichen Staatsdiensten in unseren Landen, mit Einschluß der Pfarrer und Schulkandidaten aller Religionen. Hiernächst

§. 32. Die Oberaufsicht über die Heerstraßen und Flüsse; die Anordnung und Leitung der Anstalten des Landstraßen- und Wasserbaues, wovon die Vollziehung durch die standesherrlichen Behörden zu besorgen ist. Die Aufsicht über die zu diesen Anstalten bestimmte öffentliche Kassen und Verwendungen in Geld, Materialien und Arbeit, wohn vorzählich die Chausseegelder (wovon die Standesherrn in

ihren Gebieten frei sind), die Chausseeschakungen, die Flußbaugelber und die Landesfrohnzuden gehören. — Auch

§. 33. Das Postrecht; so wie

§. 34. Das Münzrecht und die dahin gehörigen Polizeiarrichtungen. Amnest

§. 35. Die oberste Forst- und Jagdpolizei, worunter Wir begreifen: die Oberaufsicht über die Waldbultur, die Anordnung von Waldbeständen, die Verbothe des Holzverkaufs außer Land, wo es nöthig erachtet wird, die Anstalten gegen Wildschaden, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermäßigung in Rekursfällen. Nicht minder.

§. 36. Die Leitung der allgemeinen Medizinalanstalten aller Art; die Landesathteilung in Physikalische und Landchirurgische Distrikte; die Ernennung derjenigen Medizinaldiener, die für mehrere unter verschiedene Landesherren gehörige oder für Landes- und Landesherrenliche Bezirke zugleich angestellt sind. Endlich.

§. 37. Die obere Polizei in Bergwerksachen; die gesetzgebende und richterliche Gewalt rücksichtlich derselben; die Ertheilung der Bergbaukonzessionen, wenn ein Landesherr im Landesgebiet außerhalb seines Eigenthums einen neuen Bergbau anlegen will.

§. 38. Rüksichtlich aller in Unseren Landen vorhandenen Religionen gebühret Uns allein und dem jeweiligen Souverän die kirchliche Staatsgewalt, und rüksichtlich der protestantischen Religionen weiter noch die Kirchenregierung.

§. 39. Hiernach behalten Wir bei allen Religionen Uns vor: Das Recht ihrer Religionsübung zu bestimmen — die Zulassung der zu Kirchendiensten präsentirten Subjekte von Staatswegen — die Einwilligungsertheilung, und nach Befinden Mitwirkung bei Pfründresignationen, Pfründereinnahmen und Uebertreibungen — die Aufsicht auf die Amtsführung der Geistlichen, der Schullehrer, und die Ordnung der Schul- und Unterrichtsanstalten, — die obere Leitung der Verwaltung des Kirchen-Schulen- und milden Stiftungsvermögens.

§. 40. Bei den protestantischen Kirchen insbesondere gebühret Uns das Recht, Kirchenordnungen zu machen, Konsistorien und Kirchenräthe anzuordnen, Diöcesen zu organisiren, und überhaupt als protestantischer Landesherr die geistliche Regierung in ihrem vollen Umfange zu üben und in Unserm Namen zu verwalten zu lassen.

§. 41. Den Landesherren bleibt die Vergebung von Kirchen- und Schuldiensten an geprüfte und dienstfähig im Land erkannte Subjekte (§. 31.) an allen Orten Unseres Staats, wo sie diese Befugniß bisher bezüglich und rechtlich hergebracht haben. Jedoch bedingen Wir hiebei, daß sie Uns die Vergebung derjenigen geistlichen Dienste abtreten, welche Wir zu Superintendenturen, oder Inspektoratzen zu bestimmen gut finden. Die Präsentirten müssen bei Katholiken Unser Gutheiß ihrer Ernennung und die weltliche Einweisung, bei Protestanten die Bestätigung und Dienstleinweisung von Uns erlangen. — Ferner bleibt dem Landesherren die Verwaltungsbeförderung über das Kirchen-Schulen- und milden Stiftungsvermögen unter Unserer Leitung.

§. 42. Das Recht der Militärkonfektion fällt mit dem ganzen Umfang der Militärgewalt an Uns. Daher gebühret Uns auch die Disposition über diejenige Landeskasassen und Einkünfte, die zu Bestreitung des militärischen Aufwands und überhaupt zu militärischen Zwecken bisher bestimmt waren.

§. 43. Alle Steuern in den Landesgebieten fallen künftig in Unsere Staatskasassen. Die Liegenschaften und Einkünfte der Landesherren werden eben so, wie die der Fürsten Unseres Hauses in ordentliche Schatzung gelegt, soweit sie von der Beschaffenheit sind, daß auch andere steuerpflichtige Klassen Unserer Unterthanen davon ordentlich besteuert werden. Diese Besteuerung nimmt ihren Anfang vom 23ten April d. J. Nur die Residenzschlöffer der Landesherren mit den dazu gehörigen Hofstätten, Hof- und Lustgärten sind davon frei.

§. 44. Die Besteuerung der landesherrlichen Liegenschaften wird jeden Orts einstweilen nach demjenigen Fuße regulirt, der bei den unge-

freiten in jener Gegend üblich ist, jedoch so, daß ihr Besteuerungsverhältniß gegen diese nur wie 2. zu 3. angesetzt werde. Diese geringere Besteuerung hört jedoch auf, sobald kandesherrliche Güter in das Eigenthum solcher Unterthanen, die dieser Begünstigung nicht genießen, übergehen. Auch findet sie auf diejenigen Güter, welche die Standesherrn etwa künftig von diesen Unterthanen erwerben, und auf diejenigen, welche sie bisher schon ordentlich versteuerten, keine Anwendung.

(Der Beschluß folgt.)

Provincial-Verordnung.

Kanzlei-säßige Lorgebühren zu erheben.

(W. G. N. 3458.) Den sämlichen Geschäftverwaltungen der Pfalzgrafschaft wird andurch aufgegeben, die bei den kanzleisäßigen Debenten rütsiehenden herrschaftlichen Lorgebühren, ohne zuvor dahier die Geschäfte vervielfältigende Exekutionsdekrete auszuwirken, ohne weiters aus diesseitigem Austrage, der denselben anmit ein für allemal ertheilt wird, selbst relative zu erheben. Befügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 14ten August 1807.

Wolff.

v. Weiler.

Dies.

Gerichtliche Aufforderungen.

Da der hiesige Bürger und Bierstieder Peter Bender sein Vermögen an seine beide Kinder abgetreten, auch mit seinem Sohne Friederich einen Leibzinsvertrag eingegangen, und dieser die Verbindlichkeit übernommen, die allenfalls an seinen Vater, welcher in den 1770er Jahren in Zahlungsunvermögenheit gerathen, aber inzwischen seine Gläubiger, welche sich um Zahlung gemeldet, befriedigt haben will, noch gemacht werdende Anforderungen zu berichtigen; so werden auf dessen Ansehen, alle jene, welche aus irgend einem Grunde noch eine Forderung an obengemeldten Peter Bender machen zu können glauben, andurch aufgefordert, sich diesfalls bis Mittwoch den 28ten Oktober Morgens 9 Uhr dahier behrend zu mel-

den, und ihre Ansprüche geltend zu machen, oder zu erwärtigen, daß sie ferner nicht mehr gehört werden sollen. Heidelberg den 24ten August 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poeh.

Vdt. Gruber.

(G. N. 5099.) Der hiesige Bürger Peter Btz wird hienit vorgeladen, um sich am 6ten November l. J. Morgens 9 Uhr auf dem Amtstage dahier über die von dem hiesigen Bürger und Wirth zum Ritter Sebastian Schauninger gegen ihn aufgestellte Forderung zu 21 fl. 40 kr. für Kost und Logis, dann 5 fl. 24 kr. für Ersaz eines Frauennantels unter dem Rechtsnachtheile einwendend vernehmen zu lassen, daß in dessen Entstehung die Schuld für richtig angenommen, und die bei dem Kläger von ihm Beklagten theils in Verwahr, theils in Versaz belassenen Mineralien nebst einem Kleidungsstück auf seine des Beklagten Gefahr und Kosten zu Befriedigung des Klägers öffentlich versteigert werden sollen. Mannheim den 20ten August 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Böhmer. Vdt. Schubauer.

(N. 5285.) Gegen den hiesigen Bürger und Hofattler Johann Eibtle, hat man unterm heutigen den förmlichen Gantprozeß erkannt; daher werden alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrund einen Anspruch an denselben machen zu können glauben, und solchen noch nicht angezeigt haben, hienit aufgerufen, den 28ten künftigen Monats September Nachmittags 3 Uhr zur Nichtigstellung ihrer Forderungen, und Verhandlungen über das Vorzugsrecht unter dem Rechtsnachtheile sich dahier einzufinden, daß sie sonst damit von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden sollen. Mannheim den 25ten August 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

Auf Anzeig des dahiesigen Bürgers und Hutma chers Konrad Schwarz, daß selb Ver-

mögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreichend, hat man durch vorgenommene Vermögensuntersuchung sich von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugt, und fordert daher seine sämmtlichen Gläubiger ediktallter auf, zur Liquidation ihrer Forderungen Dienstag den 22ten September l. J. Morgens 9 Uhr bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse dahier bei Amt zu erscheinen. Neckargemünd den 20ten August 1807.

Großherzogliches Amt.

Heidel.

Rettig.

Wer an die Verlassenschaft des am 28ten Juni l. J. dahier verlebten großherzogl. Justizraths und Stadtdirektors Daurittel irgend eine Forderung zu haben vermeint, wird durch gegenwärtiges aufgefordert, diese seine Forderung vor unterzeichneter Kommission binnen 6 Wochen richtig zu stellen, oder gewärtig zu seyn, daß sonst die Verlassenschaft an die Erben des Verlebten rechtlicher Ordnung nach ausgeliefert werden wird. Heidelberg den 27ten August 1807.

Großherzogliche, zur Daurittelschen Verlassenschaft gnädig angeordnete Hofraths-Kommiss.

Steinwarz.

Vdt. Deurer.

(G. N. 2383.) Da der pensionirte Reitknecht Martin Bergtold dahier mit Tod abgegangen, und eine letzte Willens-Disposition hinterlassen, in welcher er seine 3te Ehefrau zu Witerbin seiner Verlassenschaft mit einem Kindstheile eingesetzt, aber auch aus erster Ehe ein in der Fremde sich befindender Sohn Friedrich vorhanden ist; so werden alle jene, welche an diese Verlassenschaft einen Anspruch machen, oder gegen das Testament einen rechtlichen Einwand erheben zu können vermeinen, insbesondere oben genannter Sohn Friedrich Bergtold, oder dessen etwaige rechtmäßige Erben andurch aufgefordert, sich bis Mittwoch den 23ten September nächsthin Morgens 9 Uhr dahier behdrend zu melden, und ihre Forderungen richtig zu stellen, fort sich über das Testament zu erklären oder zu erwartigen, daß ansonsten die Verlassenschaft der Ordnung nach vertheilt, und der dem ab-

wesenden Sohne zufallende Erbtheil in Curatu gegeben werden solle. Heidelberg den 13ten Juli 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poetz. Vdt. Gruber.

Auf die wegen dem am 7ten Febr. 1795. dahier erfolgten Tod des ehemaligen churpälzischen Plantagen-Inspktores Rezzoniko erlassene und der mannheimer und der damaligen frankfurter kaiserl. Reichsoberpostamt's- Zeitung eingerückte Edictales haben sich zwar zu dessen Nachlassenschaft des verlebten Bruders, Don Carlos Rezzoniko, nebst 2 Bruderskindern: Augustin und Kamillus Rezzoniko aus Vizarone in der italienischen Schweiz dahier gemeldet. Da es aber nunmehr darauf zu wissen ankommt: ob außer eben genannten Erb ucheren nicht noch andere vorhanden, welche ein näheres oder gleiches Recht zu der demalsten noch in 1697 fl. bestehenden Erbchaft haben, so werden andurch jene, welche noch einen gegründeten Anspruch darauf machen zu können vermeinen, andurch vorgeladen, binnen 3 Monaten unersireklicher Frist, sich desfalls dahier behdrend zu melden, und das Weitere der Ordnung nach auszuführen, oder zu erwarten, daß sie hiernach nicht mehr gehdret, sondern die Hinterlassenschaft, den sich darum gemeldet habenden, auf weiters Ansehen ausantwortet werden solle. Heidelberg den 15ten Juni 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poetz. Vdt. Gruber.

Die beiden hiesigen Unterthanensöhne, Johann Martin Fluhrer und Michael Hbsch, welche sich bei der Militärkonscription nicht gestellt haben, werden hiemit vorgeladen, von heute in 3 Monaten dahier zu erscheinen, um sich über ihre Entfernung zu rechtfertigen oder zu erwarten, daß wider sie als heimlich ausgewanderte Unterthanen den Landesgesetzen nach verfahren werden wird. Neunstetten den 22ten August 1807.

Freiherrl. von Berlichingisches Patrimonial-Amt allda.

(N. 2606.)

(N. 2606.) Der zu dem großherzoglichen Regimente Dliiz als Miliz gezogene von hier gebürtige August Borre, welcher aus der Garnison desertirt ist, wird andurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten zu stellen, und über seine Entweichung um so gewisser zu verantworten, als ansonsten gegen ihn nach der Landeskonstitution wie gegen ausgetretene Unterthaneu verfahren werden soll. Heidelberg den 17ten August 1807.

Großherzogl. Stadtvogteiamt.

Weber.

Poetz. Vdt. Gruber.

(N. N. 2013.) In Befolge eines großherzoglichen geheimen Raths-Beschlusses vom 17ten May dieses Jahrs werden nachstehende in den zu diesseitigem Amte gehörigen Ortschaften und Höfen gebürtigte, theils ohne Pässe, theils über die gesetzliche Wanderzeit abwesende milizpflichtige Unterthans-Söhne, als: von Hinterheubach: Johann Adam Dörsam; Georg Adam Dörsam; Michael Elsner. Von Altenbach: Georg Peter Sauer; Sebastian Schmitt; Johann Ulmer; Georg Sommer der Aeltere; Georg Sommer der Jüngere. Von Brombach: Johann Leyer; Peter Leyer; Johann Werner; Johann Leyer; Johann Adam Sander; Peter Pracht; Peter Rug. Von Dossenheim: Joseph Stauch; Nikolaus Stern. Von Handschuchsheim: Adam Schäfer; Adam Weffel; Georg Michael Eckenperger; Jakob Eckenperger; Michael Jobin. Vom Hasseldacher Hofe: Johann Adam Eboner. Von Heiligkreuzstelnach: Ludwig Pfahl; Johann Nikolaus Gerhäuser; Joseph Gutfleisch; Peter Gutfleisch; Joseph Stubenrauch; Johann Georg Stubenrauch; Michael Heiß; Johann Georg Beckenbach; Peter Sommer; Nikolaus Rheinhardt; Egidius Rehberger. Von Eiterbach: Leonard Schmitt; Michael Schmitt. Von Heddesbach: Nikolaus Gärtner; Nikolaus Weffel. Aus der Obergemeinde der Kellerei Waldeck: Joh. Nikolaus Schmitt; Nikolaus Schmitt; Joh. Nikolaus Schmitt; Nikolaus Herbig; Johann

Georg Ewald. Von Altneudorf: Nikolaus Reibold; Christian Heß. Von Wilhelmfeld: Andreas Schmitt; Christian Gärtner. Von Kunzenbach: Abraham Merkel. Von Leutershausen: Stephan Meter. Von Neuenheim: Georg Groß; Jakob Schlechter; Jakob Reinhardt. Von Rippenweher: Johann Adam Prang; Alois Schmitt; Nikolaus Schmitt; Johann Peter Prang. Von Schönau: Michael Werbele; Daniel Gerberth; Georg Mollert; Aienard Weffel; Valentin Reibeld; Jakob Herion; Johann Daniel Mollert; Jakob Philipp Hünninger; Georg Friedrich Lepp; Gottfried Kubr; Michael Scheid; Gottfried Reiz; Jakob Philipp Black; Johann Ludwig Betram; Michael und Wilhelm Ewald; Adam Liboner; Ludwig Heiß; Nikolaus Wegler; Nikolaus Arnold. Von Schriesheim: Johann Martin Kaufmann; Johann Martin Sauter; Franz Obermayer; Johann Philipp Bretempf; Karl Philipp Held; Philipp Friedrich Held; Johann Mathias Heubach; Johann Christoph Schranz; Johann Jakob Schranz; Theodor Wacker; Philipp Peter Kanton; Georg Andreas Karg; Johann Peter Himmelberger; Johann Ludwig Wilt; Johann Philipp Eberle; Johann Philipp Müller; Johann Peter Forschner; Johann Jakob Kling; Konrad Ulrich; Johann Michael Hartmann; Friedrich Jeremias Merkel; Georg Michael Dremmel; Valentin Spizer. Von Urtenbach: Johann Adam Kling; Johann Edelmann; Georg Leonhard Ulmer. Von Ziegelhausen: Johann Martin Höchstatter; Hartmann Rittmüller; Konrad Brunner; Gottlieb Mohr; Kaspar Mack; Nikolaus Malsch; Johann Mayer; Anton Schrab, htemit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten so gewisser bei diesseitigem Amte zu stellen, als sie sonst ihres Vermögens, und Unterthanenrechtes verlustig erklärt werden sollen. Heidelberg am 3ten Juli 1807.

Großherzogliches Amt Unterheidelberg.

Resiter. Vdt. Eberstein.

(N. 1947.) Folgende von hier gebürtigte dem Milizenzug unterworfenene Weisäpfsöhne als:

1) Joh. Peter Epleß, ein Maurer; 2) Joh. Wilhelm Dillinger, ein Maurer; welcher vor 3 Wochen ohne Wanderpaß und 3) Franz Adam Vogel, ein Steinhauer; der vor einem Jahr 4) Johann Adam Dillinger; 5) Johann Georg Schäfer, ein Steinhauer; 6) Jakob Münch, ein Lüncher; 7) Johann Wohlfahrt, ein Schuster; 8) Franz Joseph Vogel, welche vor $1\frac{3}{4}$ Jahr 9) Kaspar Rieß, ein Schuhmacher, der vor 3 Jahr, 10) Johann Educkert, Maurer; welcher vor $2\frac{3}{4}$ Jahr, 11) Karl Rabinger, ein Schuhmacher; welcher vor $3\frac{3}{4}$ Jahren 12) Joseph Meile; und 13) Georg Welsch, theils mit Kundschaften, theils mit Pässen in die Fremde gegangen; 14) Valentin Niederle, ein Schuhmacher; und 15) Franz Gramlich, welche sich ebenmäßig in der Fremde befinden; endlich 16) Stephan Reger, ein Schiffsjurche; welcher von hier vor $\frac{1}{4}$ Jahre entwichen und schon besonders vorgeladen worden. 17) Lorenz Kneittlinger und 18) Johann Christoph Kaiser, welche beide am 22ten v. M. als Müllz gezogen aber vor dem Transport entwichen sind; werden andurch bei Verlust ihres Vermögens und Unterthanenrechts aufgefodert, binnen einer ohnerstrecklichen Frist von 3 Monaten von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben resp. sich dahier zu stellen, und wegen ihrer Abwesenheit gebührend zu verantworten. Heidelberg den 15ten Juni 1807.

Großherzogl. Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poetz.

Vdt. Gruber.

(N. N. 356.) Die milypflichtigen ohne amtliche Wanderpässe in die Fremde gegangenen Unterthanensöhne von Walbstat. 1) Johann Bender, ein Sattler; 2) Johann Christian Weitenheimer, ein Schuhmacher; 3) Philipp Jakob Thoma, ein Dreher; und 4) Alex Lott, ein Schneider; ferner die über die gesetzliche Wanderzeit Abwesenden: 5) Franz Joseph Wölcker ein Huthmacher; 6) Michael Diehm, ein Leinenweber; 7) Joseph Anton Lott, ein Leinenweber; 8) Felix Lang, ein Küfer und Bierbrauer; 9) Georg Joseph Schäfer, ein Schreiner; 10) Johann Michael Eberlein,

ein Sattler; 11) Georg Joseph Zeitz, ein Schuhmacher; 12) Philipp Christian Langer, ein Schlosser; 13) Anton Kuhemann, ein Schneider; 14) Kaspar Rieß, ein Flaschner; 15) Joseph Weitenheimer, ein Nagelschmied; 16) Adam Wendelin Diehm, ein Leinenweber; 17) Georg Franz Wittmann, ein Nagelschmied; 18) Anton Ignaz Fuchs, ein Barbierer; und 19) Franz Michael Andres, ein Schuhmacher werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen. In dessen Entstehung wird gegen sie als gegen ausgetretenen Unterthanen nach dem Landesgesetz verfahren. Walbstat den 4ten Juni 1807.

Großherzogl. badisches Stadtamt.

Machauer. Vdt. Freysem.

(N. N. 821.) Die ohne amtliche Wanderpässe sich aus ihren Geburtsorten entfernte, und über die gewöhnliche Wanderzeit ausbleibende Bürgereröhne; Georg Reger und Johann Nikolaus Heiser von Philippsburg; Joseph Weißbart und Joseph Kern von St. Leon; Johann Adam Gayer und Karl Joseph König von Neudorf; Baptist Becker von Rheinhausen; Valentin Lenz von Oberhausen; Jakob Gehweiler von Wiesenthal; Franz Andreas Jungkind von Huttenheim; und Georg Peter Kärcher von Dettenheim; sollen sich so sicherer binnen 3 Monaten bei dahiesigem Amt stellen, als sonst nach deren fruchtlosen Ablauf gegen sie nach Landesgesetzen verfahren, sie alles Bürgerrechts verlustig erklärt, und ihr Vermögen konfiszirt werden wird. Philippsburg den 29ten Mai 1807.

Großherzoglich badisches Amt.

Schoch.

Vdt. Zopf.

Zur Folge hochpretslichen Hofrathsbeschlusses vom 13ten Mai d. J. N. 3476. I. S. werden nachbenannte, aus hiesigem Amte gebürtige Unterthanensöhne, welche ohne Wanderpaß sich in die Fremde begeben, theils aber auch über die gesetzliche Wanderzeit ohne amtliche Erlaubniß sich in der Fremde annoch aufhalten, so wie jene, welche auswärts in Diensten stehen, hienit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten um so gewisser bei hiesigem Amte zu stellen, als sie ansonst ihres Vermögens

und Unterthanenrechts für verlustig erklärt werden sollen. Von Odenheim Franz Georg Stricker; Johann Georg Selter; Franz Joseph Krapp; Franz Anton Sieber; Johann Michael Kbstel; Joseph Anton Weber; Johann Anton Luz; Franz Anton Streckfuß; Moritz Franz Sterlein; Peter Anton Sparr; Philipp Peter Hügel; Johann Baptist Bauer; Sebastian Schropp; Franz Peter Sparr. Von Liefenbach: Jakob Frank. Von Landshausen: Baptist Schmeiser; Simon Maier; Anton Ries; Georg Peter Müller. Von Rohrbach: Karl Anton Gebel; Kaspar Dalber; Valentin Rebel; Urban Halbmaier; Christian Schellenschmid, Schneiderslehre; Franz Peter Rebel; Jakob Wickenhäuser; Georg Peter Weckler; Michael Kuhn; Philipp Jakob Habauer; Sebastian Karg, Sohn des Georg Karg. Von Neuenburg: Philipp Peter Reiser; Johann Philipp Reiser. Von Oberwiesheim: Johann Weiß; Franz Joseph Ness; Jakob Holzmüller; Wendel Deckert; Christian Bürk; Johann Adam Joys; Valentin Lampert; Andreas Bühn; Martin Zimmermann; Engelbert Leichtle; Philipp Loes; Franz Müller; Andreas Ketterer; Georg Peter Kuhn; Sebastian Kängle. Von Zeutern: Johann Baier; Johann Adam; Michael Nahm; Burkard von Hoffen; Jakob von Romé; Valentin Zimmerer; Franz Joseph Michenselber; Franz Adam Ganter; Jakob Ziegler; Joseph Daserner; Franz Daserner. Von Stettfeld: Rochus Keiling; Johann Schrof; Anton Veit; Martin Dewald; Joseph Vader; Heinrich Vader; Johann Schälzel; Franz Anton Müller; Franz Anton Hommer; Franz Peter Müller; Michael Bürk; Franz Vater. Von Langenbrücken: Venus Walter; Joseph Walter; Johann Michael Koser; Johann Adam Becker; Joseph Heinrich; Franz Joseph Klingshäuser; Leonhard Hasis; Jakob Krá.; Franz Joseph Becker; Michael Halb; Andreas Hasis; Agazius Baumgärtner. Von Destringen: Joseph Huber; Philipp Lehn; Johann Hirsch; Friedrich Kneufelser; Philipp Waas. Von Waldangelloch: Michael

Schaber; Friedrich Niebergall; Ludwig David Horsch; Jung Daniel Dreuner; Peter Westermann; Daniel Westermann; Georg Adam Niebergall; Adam Hofmann; Michael Weber; Heinrich Treubel; David Burkhard; Karl Friedrich, und Michael Wittmann. Odenheim am 20ten Juni 1807.

Großherzoglich badensches Amt.

Neßbach. Kirchgesner.

Wabstadt: Georg Schlegel des Schneiderhandwerks, 54 Jahr alt, und schon eilich und 30 Jahre abwesend; Peter Schlegel, des Bäckerhandwerks, 46 Jahre alt, schon 26 Jahre abwesend; und Georg Michael Remmele des Schmittehandwerks, auch 46 Jahre alt, und 28 Jahre von Haus abwesend, sämtlich von hier gebürtig, von welchen man seit ihrer Entfernung keine Nachricht erhalten, als daß sie gleich zu Anfang ihrer Wanderjahre in Amsterdam mit einem ostindischen Schiffe weiter gereiset seyen, werden hierdurch aufgefordert, von dato inner 6 Monaten zum Empfang ihres unter Pfliegenschaft stehenden Vermögens um so gewisser zu erscheinen, als es ansonst an ihre nächsten Auserwandte gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt werde. Wabstadt im Oratchgau und der badischen Pfalzgrafschaft, den 1ten Jult 1807.

Freiherrl. von Gemmingen Hornberg. Amt. Halm.

(H. E. N. 178.) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 12ten d. dahier verstorbenen verwittibten Gräfin Agathe von Wiser, geb. Schweitzer, irgend einen begründeten Anspruch machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, diesen innerhalb 6 Wochen vor unterzeichneter Kommission vorzubringen und richtig zu stellen, oder zu erwarten, daß sonst die Verlassenschaft an die Erben der Verlebten rechtlicher Ordnung nach ausgeliefert werden wird. Heidelberg den 31ten Jult 1807.

Großherzogl. Hofraths-Kommission.

Sartorius. Vdt. B. Deurer.

(N. N. 2667.) Der seit 23 Jahren abwesende hiesige Bürgersohn Johann Ebel, oder dessen etwaige Leibeserben werden hiemit

aufgefordert, sich zum Empfangen des Eistrem durch den Tod seiner Mutter, der Hermann Ebelischen Wittve, anerfallenen Vermögens von 1503 fl. 20 2/3 kr. dahier innerhalb neun Monaten a dato zu melden und gehörig zu legitimiren, oder zu erwärtigen, daß dieser Erbtheil den beiden darum ansehenden Geschwistern des Abwesenden gegen die gesetzliche Kaution in nuzniessliche Pflugschaft gegeben werde. Weinheim den 1. Juli 1807.

Großherzogliches Amt.

Welthorn. Vdt. Thilo.

Da bei der Aufnahme des Vermögens des dahier verlebten evangelisch-reformirten Pfarrers Horn sich ergeben, daß die Schulden das Vermögen bei weitem übersteigen, man sohin unterm heutigen den Konkurs erkannt hat, als werden sämtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger vorgeladen, zur Richtigstellung ihrer Forderungen und Streit über den Vorzug auf Samstag den 19ten September früh 9 Uhr dahier vor Amt zu erscheinen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich wird den auswärtigen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Dicasterial-Advocat Esser zu Mannheim als Procurator creditorum communis angeordnet worden, sie sich daher mit ihren Austrägen an ihn wenden können. Ladenburg den 14ten August 1807.

Aus Auftrag des großherzogl. bad. evangelisch-reformirten Kirchenraths.

Schneck. Hebbäus.

Vdt. Haag.

Der im Monat April v. J. von Zaisenhäusen sich entfernt habende und angeblich in Ungarn befindliche verwittbte Bürger Peter Btz von Zaisenhäusen, wird hiedurch aufgefordert binnen 3 Monaten vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und sich wegen seinem Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der bestehenden Landeskonstitution werde verfahren werden. Bretten den 1ten Juni 1807.

Großherzogl. badensches Amt.

Stadler.

Vdt. Schiller.

(N. N. 1825.) Gegen des verstorbenen Rudolph Reinhard zu Leimen, gewesenen evangelisch-reformirten Schulmeisters allda, Verlassenschaftsmasse hat man den Konkurs erkannt. Sämtliche dahier noch unbekannte Gläubiger des Verstorbenen werden daher hiermit öffentlich vorgeladen, sich Mittwoch den 16. September l. J. Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier bei Amt einzufinden, ihre Forderungen behördlich zu liquidiren, und über den allenfallsigen Vorzug mit den übrigen Gläubigern zu streiten, zu dem Ende auch ihre desfallsige etwaige Beweiskunden zugleich mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie nach fruchtlosem Umlauf des obgedachten Termins mit ihren an diese Masse habenden Forderungen nicht weiter gehört, sondern davon gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Heidelberg den 6ten Juli 1807.

Großherzogliches Amt Oberheidelberg.

Steinwarz. C.A. Heim.

Vdt. Dümge.

Der von Neckarau gebürtige, schon seit ungefähr 30 Jahr abwesende Paul Koehler hat das ihm von seinem Oheim Peter Köhler anerfallene Legat von 50 fl. innerhalb 3 Monate in Empfang zu nehmen; widrigenfalls zu gewärtigen, daß der Bitte seiner Kinder um Ausfolgung derselben statt gegeben werde. Schwezingen am 24ten Juli 1807.

Großherzogl. badisches Amts-Kommissariat.

H. Frey.

Zusolg hoher Entschließung des großherzogl. Hofraths der badischen Pfalzgrafschaft vom 13ten d. M. 3476. I. S. sollen die über die gesetzliche Wanderzeit abwesenden Bürgersöhne Georg Wilhelm Knoch von Büchenau, Joseph Baumgärtner von Neuthard, und Wilhelm Bollmer von Forst, binnen 6 Monaten bei Verlust ihres Vermögens und Unterthanenrechts in ihre Heimath zurück kehren. Bruchsal am 29ten Mai 1807.

Großherzogliches Stadttamt.

Eibz.

Vdt. Bodemüller.

(N. 2331.) Auf den am 2ten Dezember v. J. dahier erfolgten Tod der Maria Philippine Miltus aus Friedberg un- r Frankfurt, werden alle jene, welche an derselben Nachlaß aus irgend einem Grunde eine Forderung oder gegen das vorhandene Testament einen rechtlichen Einwand machen zu können vermögen, andurch aufgefordert, sich Mittwoch den 7ten Oktober Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus nächsthin dahier beßhörend anzumelden oder zu gewärtigen, daß die Verlassenschaft inhaltlich des Testaments ausgeheilt werde. Heidelberg den 2ten August 1807.

Großherzogl. Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Wundt. Vdt. Gruber.

(N. 2405.) Die mehrere Jahre schon von hier abwesende Tochter des verlebten hiesigen Bürgers und Wingersers Lorenz Mezlers Elisabetha geheiligte Plahin, wird andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten unerstrecklicher Frist dahier zu Uebnahme eines in ihres Waters Verlassenschaft vorhandenen und auf 265 fl. geschätzten Dritttheils Leibgedings Wingersers, beßhörend zu melden, oder zu erwärtigen, daß solcher ihrem, ihr nachfolgenden Bruder Andreas Mezler alsdann überlassen werden solle. Heidelberg den 13ten Juli 1807.

Großherzogl. Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Voeg. Vdt. Gruber.

Der ledige Burgerssohn Christoph Werrstein von Malsch ist wegen des gegen ihn gestandenen Wilderei-Verdachts aus seinem Geburtsorte entwichen, und auf öffentliche Vorladung nicht erschienen; derselbe wird also nochmal hie mit aufgefordert, binnen Viertel-Jahrsfriste sich bei hiesigem Amte zu stellen, widrigenfalls er seines Unterthanenrechts und Vermögens verlustig erklärt; des angeschuldigten Vergehens für schuldig geachtet, und auf Betreten das weitere Rechtliche gegen ihn vorbehalten bleiben wird. Versügt im Amte Rißlau am 13ten Juli 1807.

Großherzogliches Amt.

Woll. Vdt. Tschamerhell.

Friedrich Bähler von hier, ein Metzger, welcher vor 21 Jahren sich von hier weg, angeblich mit königlich württembergischen Truppen nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung gegeben, und inzwischen nichts mehr von sich vernommen lassen, oder dessen etwaigen Erben werden andurch ediktaliter aufgefordert, binnen 9 Monaten a dato entweder selbst oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten sich dahier bei Amt zum Empfang seines in 37 fl. bestehenden Vermögens zu melden, oder zu gewärtigen, daß solches seinem sich darum gemeldet habenden Bruder Konrad Bähler von hier zur nuznleßlichen Pflugschaft übergeben werde. Neckargemünd den 9ten Juni 1807.

Großherzogl. Amt.

Neidel.

Kettig.

(N. N. 1496.) Der ledige sich im Jahre 1786. als Bäckerknecht aus seinem Geburtsort Keimen entfernt und hinsichtlich seiner Profession auf die Wanderschaft begeben habende Johann Jakob Stumpf, wird andurch öffentlich mit der Auflage vorgeladen, sich binnen einer 6monatlichen Zeitfrist entweder selbst oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, oder die etwaige nähere Erben desselben sich zur Empfangnahme seines resp. ihres bisher unter vormundschaftlicher Verwaltung gestandenen Vermögens dahier bei Amt zu melden, oder zu gewärtigen, daß sowohl das jetzige als das seiner Zeit noch anerfallende Vermögen den betreffenden Erben zur nuznleßlichen Pflugschaft werde übergeben werden. Heidelberg den 26ten Mai 1807.

Großherzogl. badisches Amt Oberheidelberg.

Steinwarz. C. A. Heim. Dümge.

Der ledige Rudolph Kohl von Münchzell, welcher ohne obrigkeitliche Erlaubniß sich von seinem Geburtsort entfernt hat, und von Margaretha Diehmin zu Walstatt als Vater ihres unehelichen Kindes angegeben ist, wird andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato dahier zu sistren und wegen eines und des andern zu verantworten, widrigens zu gewärtigen, daß er der Civillage der Margaretha Diehmin für geständig erachtet, und

wegen seines Austritts seines Vermögens und Unterthanenrecht verlustig erklärt wird.

Ferner wird dem Christoph Wimmer von Eschelbronn, welcher von dem großherzoglichen Garnisonregiment desertirt ist, aufgegeben, sich binnen gleicher Frist von 3 Monaten dahier zu fixiren, mit dem Bedrohen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werde. Neckargemünden den 30ten Juli 1807.

Großherzogliches Amt.

Reidel.

Kettig.

Kaufantträge.

In Gemäßheit höchster landesherrlicher Verfügung soll des ehemalige Kapuzinerkloster dahier in Steigerung Salva Ratificatione eigenthümlich verkauft werden. Das Kloster ist in der besten Lage in der Vorstadt von Baden an der Landstraße, die von Kastadt hieher ziehet, zu einem wirthschaftlichen Gewerbe vorzüglich situirt, und besteht in der ehemaligen ganz massiv erbauten Kirche, den wohl konditionirten Konvents Gebäuden, ein warmes Bad, besonders erbautem schönem Keller, nebst übrigen zur vormals köblicheren Oekonomie eingerichtet gewesenen Wohnungen und einem mit einer Mauer umgebenen 3 Morgen 6 Schuh großen gut eingerichteten mit Vogengängen, Gartenhäuschen, Rebanlagen und fruchtbaren Obstbäumen versehenen Garten. Die Verkauf-Unterhandlungen selbst werden Donnerstag den 3ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in den Klostergebäuden selbst unter annehmblichen Bedingungen vorgenommen werden; welches mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht wird, daß dem Käufer, welcher sich seines Vermögens wegen mit oberamtlichem Zeugniß zu legitimiren hätte, die Wirthschafts- und Badgerechtigkeit zugestanden werden wird. Baden den 13. Aug. 1807.

Großherzogl. Amtskellerei allda.

Künftigen 14ten September Nachmittags 2 Uhr, und eben so die folgenden Tage bis zum Beschlusse, werden auf großherzoglich badischem Hofgerichts-Kommissionszimmer eine

beträchtliche Sammlung vorzüglicher Bücher aus allen Fächern der Wissenschaften und verschiedenen Sprachen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Das Verzeichniß kann täglich daselbst eingesehen werden. Mannheim am 8ten August 1807.

Künftigen Montag als den 7ten dieses, wird das Ohmer an dem neuen Damm und Glacis losweis in öffentliche Versteigerung gebracht werden, weshalb die Steigerungsliebhaber sich an demselben Tag Morgens 9 Uhr an dem Neckarthor einfinden können. Mannheim den 1ten September 1807.

Großherzogl. Demolitions-Kanzlei-Direktion.

Anzeigen.

In Gefolg getroffener Einrichtung, nach welcher von 10 Tagen zu 10 Tagen Rheinschiffer mit den vorhandenen Thalältern in die Häfen von Mainz und Frankfurt abgehen, wird an durch bekannt gemacht, daß Schiffer Mathias Lippert von hier, nach Mainz, und Peter Köhler von Heidelberg, nach Frankfurt ausgesetzt ist, und den 10ten d. M. abfahren wird. Mannheim den 1ten September 1807.

Von großherz. badischer Schiffahrts-Generalkommission wegen.

Vdt. Stengel.

Damit keiner unsrer Freunde weiter gefährdet werde, geben wir, veranlaßt durch einen uns zur Kenntniß gekommenen Vorfall, die, wenn schon ganz überflüssige Warnung, anders nicht als gegen unsern eigenhändigen Schein oder Anweisung Zahlung für unsre Rechnung zu machen, indem wir, wie natürlich, keine andre anerkennen können noch werden. Frankenthal den 27ten August 1807.

Gebrüder Heydweiller.

Bei Handelsmann M. Blas ist eine große Parthie noch ganz gute brauchbare Bord und Diehl auch sonstiges Bauholz, nebst einem großen steinernen Brunnensarg billigen Preises zu verkaufen. Mannheim den 11. August 1807.

In Lit. H. I. No. 12. am Markt sind 2 Parthieen besonders guten alten und neuen Blättertabak um die landläufigen Preise zu bekommen.

Bei dem Hofbäcker Heinrich Lautenschläger in Schweizingen liegen 500 fl. Pupillengelder auf liegende Güter und erste gerichtliche Hypothek auszuleihen.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborene: Den 23ten August: Dem Weisaf Peter Hagedorn e. S. Joh. Adam, K. eod. Dem Erbgroßherzogl. Käufer Karl Hausmann e. S. Karl Joh. Heintr. Arnold, E. L. Den 24ten: Dem Weisaf Sebastian Zeitler e. L. Katharina Eva, K. Den 25ten: Dem Br. u. Handelsmann Christ. Friedrich Röder e. S. Ludwig Christoph, E. L. Den 26ten: Dem Br. u. Handelsmann Joh. Jakob Reuther e. L. Maria Barbara, E. K. Den 27ten: Dem Br. und Konditor Joh. Leonhard Hauser e. S. Joh. Georg, E. L. Den 28ten: Dem großherzogl. Hofrathsassessor Hrn. Christian Friedrich Wölfl e. L. Julie Wilhelmine, E. L. eod. Dem Br. u. Handelsmann Joh. Philipp Geßell e. L. Christiane Philippine, E. K.

Gestorbene: Den 23ten August: Viktor, unehelich, alt 4 Monat, K. Den 24ten: Dem Weisaf Sebastian Zeitler e. L. Katharina Eva, alt 12 Stunden, K. eod. Dem Stadtvogtelamts. Registrator Franz Joseph Kohl e. S. Gustav Joseph Wolfgang, alt 10 Monat, K. eod. Dem Br. u. Metzger Joh. Friedrich Ewerges e. L. Anna Maria, alt 12 Tage, E. L. Den 26ten: Anna Maria Müllerin, verh., alt 60 J., K. eod. Philipp, unehelich, alt 8 Tage, K. Den 28ten: Dem Regimentstämbour Konrad Kubr e. L. Katharina, alt 4 Monat, K. eod. Der Br. u. Bäcker Paul Gruber, alt 45 J., E. L. eod. Leonard Trohmüller, Jüchling, alt 47 J., K. Den 29ten: Johanne Susanne, unehelich, alt 4 Monat, E. L.

Verhehlchte: Den 27ten August: Der großherzogl. badische Archivassessor, Hr. Anton Eblouer, mit Fräulein Maria Anne von Dawans. eod. Der Br. u. Uhrmacher Christian Becker, mit Wilhelmina Kasimer Kellerin. Den 30ten: Der Br. u. Gärtner Andreas Dugeorge, mit Anna Katharine

Hagenauerin. eod. Joh. Holzmeister, mit der Wittwe Christine Kostin.

Seidelberger Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborene: Den 8ten August: Franz Georg Adam, Vater Mathias Maier, Schauspieldirektor aus Erfurt, K. Den 9ten: Anna Maria Eva, Vater Peter Borre, Weisaf, K. Den 10ten: Jakobina, Vater Joh. Gerber, Br. und Weingärtner, E. L. eod. Joh. Martin, Vater Jakob Fiesler, Weisaf, E. K. Den 12ten: Johann Baptist, unehelich, im Accouchement K.

Gestorbene: Den 6ten August: Wilhelm Friedrich, alt 3 Tage, Vater Ehrhard Friedrich Münch. E. L. Den 8ten: Joh. Wilhelm, alt 5 J., Vater Joh. Daniel Hackert, Br. u. Rothgerber, E. L. Den 9ten: Michael Geißelheimer, Br. von Hirschhorn, alt 44 J., K. eod. Peter, Sohnlein des Jakob Elormanes, alt 5 Tage, K. eod. Joseph, Sohn des verlebten Br. Peter Klormann, alt 7 J., K. Den 10ten: Franziska Jakobina, alt 6 Monat, Vater Karl Gbhenberger, Kirchendiener, K. Den 13ten: Joh. Gottfried, alt 5 Wochen, Vater Michael Kirchmayer, Br. und Schuhmacher, K. Den 14ten: Maria Anna Eberis, ledige Bürgerstochter, alt 87 J., K.

Verhehlchte: Den 19ten Juli: Johann Georg Zimmer, Unberstättsbuchhändler, mit Maria Charlotta Bendorin. eod. Franz Geiger, Weisaf, mit Margaretha Lehmannin. eod. Peter Joseph Reuter, Br. u. Weingärtner, mit Barbara Unwellerin. Den 26ten: Friedrich Mathias Soos, Br. u. Müller zu Großkarlbach, mit Maria Eleonora Maximiliana Dietrichin. eod. Wilhelm Braun, Weisaf, mit Koaisa Vänerin. eod. Karl Nagel, Br. u. Flaschner, mit Jakobina Werlein. Den 2ten August: Jakob Knaub, Weisaf, mit Katharina Ebertin.

Bruchsaler Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborene: Den 13ten Juli: Dem Br. u. Knopfmacher zu Neuwied Arnold Muschler

e. L. Maria Theresia. eod. Dem Br. Georg Anton Bachmann e. L. Maria Barbara. Den 16ten: Dem Br. Joh. Gostwin Botterer e. L. Maria Anna. eod. Dem Br. Georg Stegele e. L. Maria Anna. eod. Dem Br. Andreas Adelsberger e. L. Maria Barbara. Den 18ten: Dem Weisäß Franz Kälbel e. S. Franz Joseph. Den 19ten: Dem Br. Philipp Mollitor e. S. Franz Christoph. Den 21ten: Dem Br. Joh. Zipperlein e. S. Nikolaus. Den 22ten: Dem Stadtrathesverwandten Mathes Gutsch e. L. Katharina Josepha. eod. Dem Br. u. Schreiner Joseph Huttlinger e. S. Franz Joseph. eod. Dem Br. Georg Adam Fhle e. L. Katharina Barbara. eod. Dem Br. u. Müller Joh. Vely e. L. Katharine Magdalene. Den 24ten: Dem Br. Georg Schleichler e. L. Maria Elisabeth. Den 25ten: Dem Br. Peter Himmel e. L. Maria Anna. Den 2ten August: Dem Br. Michael Duttenhofer e. L. Maria Fides. Den 3ten: Dem Br. Thomas Baumann e. L. Maria Margaretha. eod. Dem Andreas Ernst e. S. Joh. Adam. Den 6ten: Dem Br. Kaspar Schleyer e. S. Kaver Damian. Den 9ten: Dem Br. u. Schneider Joh. Dehm e. S. Anton. Den 10ten: Dem Br. Joh. Adam Schleichler e. L. Anna Maria. Den 14ten: Dem Br. u. Schuhmacher Joh. Mollitor e. L. Anna Maria. Den 15ten: Dem Br. Anton Kobler e. L. Maria Klara.

Gestorbene: Den 18ten Jull: Joh. Elias Hildebrand, alt 90 J. Den 20ten: Joh. Paul Helsingler, alt 7 Monat. Den 21ten: Dem Br. Anton Bachmann e. L. Maria Barbara, alt 19 Tage. Den 23ten: Margaretha Kochlin, ledig, alt 54 J. eod. Br. Melchior Kunenberger, alt 45 J. Den 25ten: Dem Br. u. Handelsmann Joh. Nep. Pop e. L. Maria Barbara, alt 20 Tage. Den 2ten August: Maria Katharina Hirschbichlin, alt 8 Monat. Den 3ten: Dem Br. Peter Gimmele e. L. Maria Anna, alt 3 Tage. eod. Dem Bataillon-Chirurg Bezel e. L. Wilhelmina, alt 1/2 J. Den 5ten: Franz Valentin Schifferdecker, alt 2 J. eod. Dem Hofsäger Joh. Maul e. L. Katharine, alt 1 J. Den 6ten: Dem Br. u. Bäcker Peter Wurm e. L. Maria Elisabeth, alt 51 Tage. eod. Eufanna Eckertin, Wittib, alt 54 J. Den 7ten: Dem Br. Joh. Will e. L. Maria Franziska, alt 5 Tage. Den 12ten: Dem Br. Martin Ehlorn e. S. Jakob, alt 10 Monat. eod. Dem Br. Franz Kälbel e. S. Franz Joseph, alt 5 Tage.

Verhehlicht: Den 14ten Jull: Georg Lorenz, mit Juliana Wormerin. Den 3ten August: Der großherzogl. badische Baumeister August Schwarz, mit Elisabeth Dament. Den 4ten: Joh. Kauzmann, mit Viktoria Düringerin.

Fruchtpreise und Viktualienrechnung.

Städte	Monat		Früchten per Mstr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Wier die Maß fr
	Junij	Septemb.	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod für 4 Pfd	Weck für 1 fr.	Gem. Brod für 22 fr.	Ochsen fr.	Kalb fr.	Hammel fr.	Schweinen fr.	
Manheim	27	1	5 18	4 44	3 —	— —	2 53	9	8 1/2	20	10	8 1/2	8 1/2	10	5
Heidelberg	25	—	5 13	4 51	3 15	6 24	2 31	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	19	—	4 20	4 15	3 30	7 30	3 —	8 1/2	8	22 1/2	9	7 1/2	8	—	—
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—